

Xun Wang

Die historische Entwicklung des Urheberrechts in China

2010

<https://doi.org/10.25969/mediarep/617>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wang, Xun: Die historische Entwicklung des Urheberrechts in China. In: *Navigationen - Zeitschrift für Medien- und Kulturwissenschaften*, Jg. 10 (2010), Nr. 1, S. 95–108. DOI: <https://doi.org/10.25969/mediarep/617>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES URHEBERRECHTS IN CHINA

VON XUN WANG

1. EINFÜHRUNG

Nachdem Johannes Gutenberg Mitte des 15. Jahrhunderts den mechanischen Buchdruck mit beweglichen Metall-Lettern erfunden hatte, wurde es technisch möglich, ein Werk kurzfristig in großen Mengen zu vervielfältigen (auch wenn es lange dauerte, bevor diese Möglichkeit wirklich umgesetzt war, vgl. Johns 1998). Um die Rechte der Verleger, insbesondere der Erstdrucker, zu schützen und unerlaubten Nachdruck zu vermeiden, entwickelte man in Europa ein Sonderrechtssystem – ein Privileg für Verleger (vgl. Karchow 2006: 24). Erst im 18. Jahrhundert galt der Schutz den Autoren und nicht mehr, wie bisher, den Verlegern. So wurde schließlich der Begriff des Geistigen Eigentums als Rechtsprinzip anerkannt.

In den meisten Fachbüchern und -artikeln über das chinesische Urheberrecht und dessen Entwicklung werden die Vorstellungen über Geistiges Eigentum in China als »importiertes Gut« (Zhang/Li 2004) aus dem Westen betrachtet. Dennoch stellen immer mehr Wissenschaftler in ihren Arbeiten fest, dass der Keim des chinesischen Urheberrechts bereits vor tausenden von Jahren gelegt wurde. Aus welchem Grund entwickelte sich das ursprüngliche Bewusstsein für das Urheberrecht nicht zu einem modernen Gesetzessystem? Die vorliegende Arbeit soll die historische Entwicklung des chinesischen Urheberrechts in den wichtigsten Perioden aufzeigen und die Gründe für die rechtlichen Mängel analysieren.

2. UNAUSGEREIFTES URHEBERRECHTSDENKEN DER INTELLEKTUELLEN IM ANTIKEN CHINA

»Keine (Urheber-)Rechte ohne Verbreitung« (Wu 1995: Kapitel I, Übersetzung X.W.) – es herrscht Konsens darüber, dass die Urheberrechtstheorie erst nach der Erfindung der Drucktechnik mit beweglichen Lettern entstanden ist. Aber bereits ein paar hundert Jahre vor dem Buchdruck wurden Vorstellungen vom Schutz des Geistigen Eigentums vor Plagiaten oder unerlaubter Reproduktion in verschiedenen Werken thematisiert.

Der römische Dichter Marcus Valerius Martialis (40 bis 104 n.Chr.) bezeichnete einen gewissen Fidentinus, der Martialis' Gedichte als eigene ausgab, als »plagiarius« – Menschenräuber. In China entstand das Bewusstsein für den Schutz des Autors als Person oder Persönlichkeit erst in der Vor-Qin-Zeit, nämlich der *Zeit der Frühlings- und Herbst-Annalen* (770 bis 476 v.Chr.) sowie der *Zeit der Streitenden Reiche*¹ (475 bis 221 v.Chr.) bis zur frühen Periode der Han-Dynastie

1 Auf Chinesisch Chun Qiu und Zhan Guo.

(206 v.Chr. bis 220 n.Chr.). Diese Zeit kann als erste kulturelle und literarische Blütezeit Chinas beschrieben werden. Man nennt diesen geistigen Boom *Hundert Schulen*², eine Bezeichnung, die für alle chinesischen Denker sowie die verschiedenen philosophischen Schulen gilt. Davon sind Konfuzius und der Konfuzianismus, Laozi und der Taoismus bzw. Han Fei und der Legalismus (seltener: Legismus) besonders einflussreich. Die Theorien und Gespräche der Meister wurden von ihren Schülern auf Bambusstreifen oder Seide dokumentiert, zusammengestellt und so für die Nachwelt erhalten. Nach der Erfindung des Papiers aus z.B. Baumrinde und Hanfabfällen durch Cai Lun (um 50 bis um 121 n.Chr.), verwendete man diesen neuen und viel günstigeren Stoff, was die Ausweitung der Buchproduktion massiv beschleunigte (vgl. Liu/Zheng 1988: 57ff.). Alte Schriften auf Bambus oder Seide wurden auf Papier übertragen und so vervielfältigt. Vom Prozess der Schöpfung über die Abschrift bis zum Verkauf der Werke entstand der Buchhandel (vgl. Wu 1995: Kapitel I).

Obwohl zu der damaligen Zeit weder die vermögensrechtlichen Belange noch die Vergütung geistiger Schöpfungen anerkannt waren, versuchten die Intellektuellen, die Idee von der Urheberpersönlichkeit zu vertreten. Jedoch fanden sich einerseits im wissenschaftlichen Bereich noch weitgehend verschwommene Ideen des Namensennungsrechts (vgl. ebd.). Die Autoren publizierten unter ihrem eigenen Namen oder den Namen der Vertreter ihrer Denkrichtungen. Das bekannteste Beispiel ist das Werk *Analekten des Konfuzius*, eine Sammlung der Lehrgespräche des Konfuzius mit seinen Schülern.³ Manche Autoren benutzten direkt ihren Namen oder den Namen der Vertreter als Titel des Buches, z.B. die Meisterwerke *Laozi*⁴, *Mengzi*⁵, *Han Feizi*⁶ usw., was in der europäischen Literaturgeschichte eher selten vorkam. Durch diese Vorgehensweise konnte man eine direkte Verbindung zwischen den Urhebern und den entsprechenden Werken herstellen.

Andererseits wurde eine exakte Kopie oder die unerlaubte Bearbeitung der Werke anderer Künstler oder Wissenschaftler als »Diebstahl« (Zhang/Li 2004: Kapitel I) bezeichnet. Der literarische Kritiker Zhong Rong (468 bis 518 n.Chr.) aus der Nan-Dynastie beschuldigte den Dichter Bao Yue des Plagiats eines Werks eines anderen Schriftstellers, Chai Kuo:

»Chai Kuo ist der tatsächliche Urheber der Dichtung ‚Xing Lu Nan‘.
Während der Unterkunft bei Familie Chai hat Bao Yue das Werk ge-

-
- 2 Auf Chinesisch Bai Jia oder Baijia Zhengming.
 - 3 Das Werk *Analekten des Konfuzius* wurde von den Schülern des Meisters produziert. Konfuzius selbst hat kein einziges Werk verfasst.
 - 4 »Laozi«, auch als »Daodejing« bezeichnet, wird dem Erfinder des Daoismus Laozi zugeschrieben.
 - 5 Das Hauptwerk von Menzius (um 370 bis 290 v.Chr.), dem bekanntesten Nachfolger des Konfuzius.
 - 6 Das Hauptwerk von Han Fei.

stohlen und sich angeeignet. Nach Chais Tod wollte sein Sohn einen Prozess gegen Bao Yue führen. Der Prozess scheiterte schließlich aufgrund von Korruption.« (zit. n. Wu 1995: Kapitel I, Übersetzung X.W.)

In einem anderen Beispiel geht es um den Philosophen Wenzī⁷ und sein gleichnamiges Werk, das vom Literaten Liu Zongyuan (773 bis 819 n.Chr.) aus der Tang-Dynastie als *Buch der Vermischung* bezeichnet wurde, weil Wenzī eine große Menge falscher Zitate ohne Quellenangaben verwendete.

Im Verlauf der mehr als 2000 Jahre alten chinesischen Literaturgeschichte begrenzte sich die Vorstellung vom Urheberschutz nur auf das relativ abstrakte Gebiet des Schutzes der Urheberpersönlichkeit. Es gab kaum Fortschritte in der Verwertung des Geistigen Eigentums in körperlicher oder in unkörperlicher Form.⁸ Nach Untersuchungen des chinesischen Wissenschaftlers Wu Handong⁹ im Fachbereich »Recht des Geistigen Eigentums« gibt es dafür drei Hauptgründe:

Erstens hängt diese Entwicklung von der Einstellung der Intellektuellen im alten China ab. Bei ihrer literarischen Produktion dachten die Autoren weniger an kommerziellen Erfolg, sondern richteten ihre Aufmerksamkeit auf eine klare Ausformulierung der jeweiligen Denkrichtungen. Das »Hinterlassen eigener Wörter« (Zhang 2004: 137)¹⁰ für die Nachwelt schien den Intellektuellen viel wichtiger und sinnvoller zu sein als der wirtschaftliche Gewinn. Es wäre für die Autoren nahezu unakzeptabel gewesen, wenn ihre Texte nur als Güter oder Waren gegolten hätten.

Zweitens war der ökonomische Verlust für den Urheber durch Plagiate begrenzt, weil Abschriften die einzige – und dazu sehr aufwändige – Kopiermethode waren. Je nach Werk konnte der Abschreibeprozess mehrere Jahre dauern. Die meisten Urheber standen dem Problem der geistigen Beschädigung ihrer Werke durch Plagiate gegenüber. Aufgrund des Auslassens einiger Wörter, der zahlreichen unbeabsichtigten Veränderungen oder manchmal sogar des Fehlens eines ganzen Kapitels, wurde die Qualität der Werke stark beeinträchtigt. Solche Vorkommnisse standen im Widerspruch zu den Prinzipien der chinesischen Kulturschaffenden. Im Vergleich dazu wurden die wirtschaftlichen Faktoren viel weniger beachtet.

7 Ein Schüler von Laozi, dessen Geburtsdatum nicht verzeichnet ist.

8 Verwertung in körperlicher Form meint das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung und Ausstellung, während Verwertung in unkörperlicher Form das Recht auf Aufführung, Vorführung, Sendung und Informationswiedergabe bezeichnet (vgl. Karchow 2006: 46).

9 Professor Wu Handong ist Vorsitzender im Fach Ökonomie und Recht der Universität Zhongnan.

10 Vgl. außerdem Wu 1995: Kapitel I.

Drittens gab es im alten China nur Vermögensgesetze für Gegenstände als Medienträger, beispielweise durfte man kein Buch stehlen, aber Abschrift oder unerlaubte Zitate wurden nicht gesetzlich geregelt. Ein Handel mit literarischen Originalen oder das Künstler-Honorar erfuhren keine wirkliche urheberrechtliche Erfassung.

3. BEWUSSTSEIN VOM URHEBERRECHT NACH ERFINDUNG DES MODERNEN DRUCKS

Zwischen 1041 und 1048 erfand Bi Sheng (ca. 970 bis 1051) den Druck mit beweglichen Lettern.¹¹ Für jedes einzelne Schriftzeichen mussten einer oder mehrere Druckstempel aus Ton gebrannt werden. Danach ordnete man alle nötigen Stempel je nach Inhalt der entsprechenden Seite auf eine berahmte Eisenplatte, bis sie vollständig mit Zeichenstempeln gefüllt war. Nachdem alle Stempel befestigt waren, ergab die Platte einen Druckstock. Nach dem Druckprozess waren alle Zeichenstempel wieder ablösbar und konnten für andere Drucke weiterverwendet werden (vgl. Liu/Zheng 1988: 92ff.). Zunächst war diese Drucktechnik relativ unbeliebt gegenüber dem bereits weit entwickelten Blockdruck. Die Vorbereitungen waren aufgrund der hohen Anzahl an verschiedenen Schriftzeichen sehr komplex und zeitraubend – und so lohnte sich die neue Technik nur bei einer großen Menge von Abzügen (vgl. ebd.: 94f.). Dennoch wurde mit dieser Entwicklung der Grundstein des gegenwärtigen Urheberrechtssystems gelegt. *Einerseits* wurden die Kosten für die mechanische Buchproduktion stark reduziert und die Massenvervielfältigung der Werke in kurzer Zeit möglich. *Andererseits* galt das Buch jetzt als Informationsträger, als Ware, die dem Buchhändler ökonomischen Gewinn einbringen konnte. Die Warenwirtschaft verursachte Konkurrenz, was gesetzliche Regelung erforderte.

Die Entwicklung der chinesischen Kultur erreichte während der Song-Dynastie (960 bis 1279 n.Chr.) und des folgenden Kaiserhauses der Yuan-Dynastie (1279 bis 1368 n.Chr.) wieder einen Höhepunkt. Zu dieser Zeit entstanden viele private Verlage und Druckereien (vgl. ebd.: 116). Von der Textsammlung und -überarbeitung über die Buchherstellung bis zum Buchhandel beherrschten die staatlichen Verleger im feudalen China den größten Teil des Marktes, während Privatverleger und Urheber mit unterschiedlichen Mitteln um eine faire Privilegienverteilung kämpften. Die einfachste Maßnahme war ein schriftlicher Hinweis im gedruckten Buch wie z.B. »Nicht nachdrucken lassen«, »Beim Nachdruck werden unbedingt Schuldige gesucht« usw. (vgl. Wu 1995: Kapitel 2, Übersetzung X.W.). Das älteste Buch mit einer Bemerkung zum Kopierschutz, die bis heute gefunden wurde, ist die sog. *Geschichte in der Hauptstadt Dongdu* des Historikers Wang Cheng ungefähr aus den 60er bis 70er Jahren des 12. Jahrhunderts. Dort

11 Bereits in der Mitte des 9. Jahrhunderts war die Blockdrucktechnik in China hoch entwickelt, die meistens zur Herstellung buddhistischer Literatur zur Verfügung stand, vgl. Liu/Zheng 1988: 84f.

sind der Name des Verlegers und eine gesetzliche Kopierschutzklärung zu finden (vgl. Yang 2004: 41). Manche Verleger stellten einen Antrag auf eine spezielle Druckgenehmigung, um keine Plagiate herzustellen. Während die Bedeutung des Geistigen Eigentums und der Schutz des Originals von den Intellektuellen zunehmend für wichtig gehalten wurden, verstärkte sich gleichzeitig die Anforderung an die Qualität der Druckerzeugnisse. Die Urheber richteten jetzt noch mehr Aufmerksamkeit auf die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Werke als zuvor.

Aus den noch unreifen urheberrechtlichen Bewusstsein des 12. Jahrhunderts folgte jedoch trotz der hoch entwickelten Drucktechniken kein modernes Urheberrechtssystem (vgl. Karchow 2006: 24). Die Gründe dafür sind vielfältig und von den Eigenschaften des feudalen Gesellschafts- und Politiksystems bzw. der Rechtskultur Chinas geprägt. Im vormodernen China stand individuelles Recht im Widerspruch zu der Herrschaft des Kaiserreiches bzw. des Wohls der Gemeinschaft. Nicht das Individuum, sondern das jeweilige Familienoberhaupt galt als Rechtsträger, während alle anderen Mitglieder Rechtspflichtige waren (vgl. Heuser 2002: 343f.). Das heißt, die Herrscher – als höchster der Kaiser – fungierten als Gesetzgeber und konnten rechtliche Normen willkürlich ändern, ergänzen oder streichen. Dabei untermauerten sie Erlasse durch meist abschreckende Strafsysteme. Dies hemmte stark die Verbreitung des individuellen rechtlichen Bewusstseins und die Entwicklung des Privatrechts. Es war überdies immer noch kaum möglich, die geistigen Schöpfungen nicht als *gemeinsames Erbe*, sondern als privates Eigentum anzuerkennen oder sogar als Ware zu handeln.

Die feudale Herrschaft verhinderte auch die kulturelle Entwicklung. Aufgrund der staatlichen Privilegien durften Bücher aus offiziellen Druckereien nicht von privater Hand nachgedruckt werden (vgl. Zhang/Li 2004: Kapitel 1). Die oben erwähnten Druckgenehmigungen von Privatverlegern galten nur als inoffizielles Verfahren und hatten kaum Auswirkungen. Die Rede- und Pressefreiheit war im feudalen China stark eingeschränkt (vgl. Wu 1995: Kapitel 2). Während sich in Europa und Amerika das moderne Urheberrechtssystem in den letzten drei Jahrhunderten mit großem Erfolg entwickelte, erreichte die sog. chinesische »literarische Inquisition« (Twitchett 2002: 188) in der Ming- und Qing-Dynastie (1368 bis 1644 bzw. 1616 bis 1912 n.Chr.) ihren Höhepunkt: Die für das Regime unliebsamen Texte wurden umgeschrieben oder vernichtet. Nicht nur die Inhalte aller Texte waren zu untersuchen, auch deren Autoren sollten daraufhin geprüft werden, ob sie verdächtige oppositionelle Auffassungen vertraten. Intellektuelle, die »gefährliche« Bücher schrieben, wurden zu grausamen Strafen verurteilt. Sie wurden meistens hingerichtet, ihre Werke vollständig vernichtet und ihre Familien oder sogar Bekannte konnten zur Versklavung verurteilt werden.¹²

12 Vgl. die Darstellung von Kaiser Yongzheng (Yung-cheng) aus der Qing-Dynastie in Twitchett 2002: 188f.

4. EINFLUSS DER KONFUZIANISCHEN SCHULE AUF DAS URHEBERRECHT

Es überrascht nicht, dass die meisten europäischen und amerikanischen Wissenschaftler bei Forschungen über *typisch chinesische Probleme* oft versuchen, nach den Wurzeln der zu erforschenden Phänomene in der 3.000-jährigen chinesischen Geschichte zu graben. Das populärste und am häufigsten zitierte Thema ist die vielfältige konfuzianistische Lehre. Niemand kann leugnen, dass der Konfuzianismus die überlieferte, traditionelle Sozialnorm Chinas sowie die Rechtskultur und das gesamte Rechtsleben der Chinesen – noch bis heute – stark beeinflusst.

Die Konfuzianer betonten, dass statt Gesetzen die Gewohnheitsrechte und die Moralnormen zur Kontrolle und Verwaltung der Gesellschaft angewendet werden sollten. Gesetzliche Bestimmungen galten für sie als Strafbefehle und als Hilfsmittel der Gewohnheitsnormen, die besonders Eigenschaften wie Ehrlichkeit und Gehorsam umfassten (vgl. Heuser 2002: 67-77). Im Vergleich zu anderen chinesischen Schulen oder Religionen wie z.B. Buddhismus und Taoismus, waren die konfuzianistischen Lehren bei feudalistischen Machthabern sehr beliebt, weil sie die traditionellen Normvorstellungen der Bevölkerung betrafen und besser zu ihrer Theorie über den sozialen Klassenstatus passten. Seit der Song-Dynastie (960 bis 1279 n.Chr.) wurden der klassische Konfuzianismus sowie der »Neo-Konfuzianismus« (Liu/Zheng 1988: 103) zur dominanten Ideologie der feudalistischen Gesellschaft. Nach Konfuzius steht das Wohl der Gemeinschaft immer im Mittelpunkt, während die Rechte und Interessen der Individuen dem staatlichen Interesse untergeordnet sein oder sogar ignoriert werden sollten (vgl. Wei 1995: 19). Eine allgemeine Zugänglichkeit zum »gemeinsamen Erbe« (Karchow 2006: 65) der Kultur oder des Wissens als Ideal führte dazu, dass es nicht üblich war, sein literarisch-künstlerisches Schaffen als Eigentum zu behandeln und nach wirtschaftlichem Gewinn zu streben.

»Wer große Meister kopiert, erweist ihnen Ehre.« Dieser Satz erscheint in vielen deutschsprachigen Berichten über chinesische Produkt- und Markenpiraterie.¹³ Doch konnte in der zweisprachigen Version (Chinesisch und Deutsch) der *Analekten des Konfuzius* keine entsprechende Formulierung gefunden werden. Der Ausspruch stammt entweder nicht von Konfuzius oder die Übersetzung wurde umgedeutet. Überdies ist folgender Satz »von Konfuzius« sehr beliebt:

»Der Mensch hat dreierlei Wege klug zu handeln. Erstens durch Nachdenken, das ist der edelste, zweitens durch Nachahmen, das ist der leichteste und drittens durch Erfahrung, das ist der bitterste.«¹⁴

¹³ So findet man ihn z.B. in Dierig 2008.

¹⁴ Dieser Satz erscheint in vielen großen Zitatsammlungen im Web wie z.B. zitate-online.de, spruch.de, gutzitiert.de, zit.at sowie bei Wildemann/Ann/Broy 2007: 18.

Der Quellenbeleg ist auch hier fast unmöglich. Es steht zwar eine ähnliche Bemerkung in den *Analekten* des *Konfuzius* – allerdings völlig anders übersetzt:

»9. Vier Klassen des Wissens

Meister Kung sprach: »Bei der Geburt schon Wissen zu haben, das ist die höchste Stufe. Durch Lernen Wissen zu erwerben, das ist die nächste Stufe. Schwierigkeiten haben und doch zu lernen, das ist die übernächste Stufe. Schwierigkeiten haben und nicht lernen: das ist die unterste Stufe des gemeinen Volks.« (Konfuzius 1975: 167)

Diese beiden Versionen der deutschen Übersetzung sind nur schwer vereinbar. Bis heute konnten keine glaubhaften Hinweise gefunden werden, dass der Meister Konfuzius tatsächlich das *Plagiat* oder die Nachahmung empfiehlt.

In einem Interview mit der Bertelsmann Stiftung betont die chinesische Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz Meiting Zhu¹⁵ ihre Ansicht über die Beziehung zwischen konfuzianistischen Lehren und dem Urheberrecht. Ihrer Meinung nach ist die Behauptung, dass die »hemmungslose Produktpiraterie in China [...] kulturelle Wurzeln« (Sohm/Linke/Klossek 2008: 76) habe, »weil Produktpiraterie ›konfuzianisch‹ begründet sei«, schlicht »zu kurz«.

5. DAS ERSTE IMPORTIERTE URHEBERRECHTSSYSTEM IM JAHR 1910¹⁶

Obwohl in der Forschung erwiesen ist, dass die chinesischen Intellektuellen in der Song-Dynastie des 12. Jahrhunderts bereits ein sehr klares Bewusstsein über das Urheberrecht besaßen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Originals ergriffen, haben sich die modernen urheberrechtlichen Normen in China selbst nicht entwickeln können (vgl. Yang 2004: 38f.). Sie werden, wie eingangs erwähnt, als »importiertes Gut« (Zhang/Li 2004: Kapitel 2)¹⁷ aus dem Westen bezeichnet.

Nach dem Opiumkrieg zum Ende der letzten Qing-Dynastie (1616 bis 1912 n.Chr.) öffneten die westlichen Mächte mit Waffengewalt die Tür nach China und begannen ihren politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Einfluss in China zu entfalten. Um ihre Interessen zu schützen und zu verhindern, dass ausländische Patente und Markennamen verwendet wurden (vgl. ebd.), erließ das Regime der Qing-Dynastie unter anhaltendem militärischen Druck von Kolonialmächten im Jahr 1910 das erste chinesische Urheberrechtsgesetz, nämlich das »Urhebergesetz des Reiches Qing«¹⁸, das im Wesentlichen auf dem damaligen japanischen

15 Meiting Zhu promoviert zurzeit an der Universität Köln über das chinesische Urheberrecht (vgl. <http://www.lawyer-zhu.com/>).

16 Vgl. dazu Karchow 2006: 24f.

17 Auf Chinesisch Bolai Pin.

18 Auf Chinesisch Da Qing Zhuzuo Quanlü.

Urheberrecht basiert (vgl. Karchow 2006: 24f.; Li 2007: 43). Obwohl diese »nur« importierten Gesetzesnormen dem feudalen chinesischen Gesellschafts- und Politiksystem widersprachen, begünstigte der Import die Entwicklung eines neuen Rechtssystems in China. Aus der Perspektive der Qing-Dynastie war ein Schutz der westlichen Produkte nur ein Vorwand für die Erlasse des Urheberrechtsgesetzes – die reale Absicht war hingegen, dass durch Annullierung der Exterritorialität¹⁹ eine neue moderne Nation gegründet werden könnte.

Im Jahr 1911 kam es durch die Xinhai-Revolution zum Sturz des letzten Kaisers der Qing-Dynastie und am 1. Januar des folgenden Jahres wurde die Republik China gegründet. Unter der Regierung der Republik China und der Nationalpartei (Guomindang) wurden zwei weitere Urheberrechtsgesetze, im Jahr 1915 das »Urheberrechtsgesetz der BeiYang-Regierung«²⁰ und im Jahr 1928 das »Urheberrechtsgesetz«²¹, von der Nanjing-Regierung erlassen (vgl. Li 2007: 64f.). Beide konnten sich wegen der instabilen politischen Lage nicht durchsetzen.

6. ENTWICKLUNG DES CHINESISCHEN URHEBERRECHTS VON 1949 BIS 1979

Nach der Gründung der Volksrepublik China im Jahr 1949 wurden alle von der Guomindang-Regierung erlassenen Gesetze aufgehoben (vgl. Gou 1997: 955f.). Das neue kommunistische Regime versuchte ein neues Rechtssystem nach sowjet-sozialistischem Muster zu etablieren (vgl. Heuser 2002: 150). Die Gesetze sollten den neu gegründeten Staat »auf eine gesunde Grundlage stellen«, damit sich die Produktivkräfte und die Gesellschaft erfolgreich entwickeln konnten (ebd.: 151).

Auf der ersten Nationalkonferenz von 1950 wurde ein Beschluss über die Entwicklung des Verlagswesens gefasst. Darin befanden sich einige wichtige Bestimmungen zum Schutz des persönlichen Urheberrechts. 1953 folgte ein weiterer Beschluss über das Vorgehen gegen unerlaubten Nachdruck und das Plagiat (vgl. Gou 1997: 955). Die kommerziellen Interessen der Autoren ließen sich auch durch Verlagsverträge absichern und alle Schriftsteller konnten angemessene Vergütung beanspruchen, wenn ihre Bücher oder Artikel veröffentlicht wurden.

Im April 1951 wurde eine »Vorläufige Regelung zum Schutz des Verlagsrechts« (ebd.) entworfen, die 1957 vom Gesetzgebungsbüro beim Staatsrat geprüft wurde. Die Chinesische Kulturrevolution von 1966 bis 1976 unterbrach alle Bemühungen zum Aufbau einer modernen urheberrechtlichen Ordnung. Nach Ansicht der sog. *Revolutionsführer* verstoße der Urheberrechtsschutz gegen die sozialistische Ideologie und die Interessen der Gemeinschaft, da alle literarischen,

19 Westliche Mächte versprachen, dass sie Teile der Exterritorialität aufgeben würden, sofern ein effektiver urheberrechtlicher Schutz bereitgestellt wird, vgl. Zhang/Li 2004.

20 Auf Chinesisch BeiYang Zhengfu Zhuzuoquanfa.

21 Auf Chinesisch Zhuzuoquanfa.

künstlerischen und wissenschaftlichen Werke dem Volk und nicht einzelnen Personen gehören sollten. Eine strenge Kulturzensur entkräftete die Prinzipien des Urheberrechts weiter: Die politischen »Modellopern« wurden zur einzig offiziellen Kunstform erklärt, was die Initiative bei Künstlern und Intellektuellen ziemlich schwächte (vgl. Karchow 2006: 26).

7. DAS FEHLEN DES RECHTSBEWUSSTSEINS DURCH DIE ›PERSONENHERRSCHAFT‹ VON MAO

Der Begriff »Bürger« erschien in der chinesischen Verfassung im Jahr 1954 zum ersten Mal. Nach der gewohnten traditionellen Vorstellung sowie nach Maos Theorie wurde darunter nicht das »Individuum« verstanden, sondern die Bevölkerung oder die Volksmassen, die »für die amorphe Mehrheit des zu leitenden Volks« stehen sollten (Karchow 2006: 63f.). Individuelle Ansprüche waren nicht erwünscht. In der »Parteicharta der KP Chinas«²² wird das individuelle Interesse dem »staatlichen Interesse« bzw. dem »Interesse der Völker« untergeordnet (vgl. Kapitel 1, Artikel 3), und statt des negativ bewerteten Begriffs *Recht* wird die *Pflicht* häufiger betont, damit jeder Chinese sich als Teil der großen Masse fühlen konnte.

Während der *Personenherrschaft* von Mao konnten die Gesetze nur innerhalb des durch politische Anweisungen abgesteckten Raums stattfinden. In Maos 1957 erschienenem Werk *Über die richtige Behandlung der Widersprüche im Volk* wurde zwischen antagonistischen und nicht-antagonistischen Widersprüchen unterschieden. Es wurden zur Lösung des ersten Typs Strafprozesse und andere administrative Maßnahmen vorgeschlagen. Im zweiten Fall sollten »Demokratie, Kritik, Überzeugung und Erziehung« zur Anwendung kommen. Die Anwendung von Recht und Gesetz als Herrschaftsmethode wurde also reduziert (vgl. Heuser 2002: 153). Nach einem anderen Dokument des Regimes, nämlich der *Zurückweisung der Angriffe der Rechten auf das Volksrechtssystem* (zit. n. ebd.), wurde eine vollständige Kodifizierung als Verhalten definiert, das »die Hände und Füße der Massen binden würde«. Statt eines allgemeinen und dauerhaften Rechtssystems waren die Befehle des »höchsten Herrn« entscheidend, und die damalige Politik wurde von der sog. »Klassenkampfpolitik« geprägt. Recht war nur eine wirkungsvolle Waffe der Politik, um die gesellschaftliche Ordnung zu sichern (vgl. ebd.: 149). Alle oben erwähnten politischen Maßnahmen hatten zur Folge, dass die chinesische Bevölkerung eine sehr distanzierte Vorstellung von Recht und Gesetz vertrat und kein ausgeprägtes Unrechtsbewusstsein entwickeln konnte.

22 Auf Englisch »Constitution of the Communist Party of China«.

8. DIE ENTWICKLUNG DES URHEBERRECHTSSCHUTZES NACH DER REFORM UND ÖFFNUNG (1979)

Das Jahr 1979 wird meist als der Zeitpunkt der Wiedergeburt Chinas bezeichnet: Die Reform- und Öffnungspolitik von Deng Xiaoping leitete eine neue historische Periode ein. Nach dem berühmten Slogan Dengs über den Kodifizierungsprozess – Gesetze seien bindend, sie müssten streng durchgesetzt werden und auf Verletzung folge Bestrafung – galt es, die alte und rückständige gesetzliche Ordnung wieder zu modernisieren (vgl. ebd.: 155). Die seit tausenden von Jahren tradierte *Personenherrschaft* sollte durch eine fortschrittliche Gesetzesherrschaft ersetzt werden.

Mit Beginn von *Reform und Öffnung* hatten die Gesetzgeber beim Neuaufbau des Rechtssystems vor allem zwei Bedürfnisse: die Herstellung einer gesellschaftlichen Stabilität und eine schnelle Wirtschaftsentwicklung (vgl. Karchow 2006: 27). Um ausländische Investoren zu gewinnen und ihnen ein besseres Investitionsklima anzubieten, wurde die Notwendigkeit, ein modernes und international gültiges Urheberrecht zu etablieren, immer dringlicher. Man kann auch sagen, dass der wirtschaftliche Wandel die tatsächliche Triebkraft zur neuen Kodifizierung des Urheberrechtsschutzes gewesen ist.

Anfang des Jahres 1979 schlossen China und die USA eine Hochenergiephysik-Vereinbarung, die Bestimmungen für den Urheberrechtsschutz enthielt. Im gleichen Jahr unterschrieben die beiden Mächte einen Vertrag über Handelsbeziehungen, nach dem beide Vertragsparteien einen wirksamen Schutz vor Plagiaten und illegalen Kopien anstreben (vgl. Gou 1997: 955-957). Während dieser Zeit wurden die Forderungen im Inland nach einem entsprechenden Urheberrechtsschutz gegenüber dem Ausland immer stärker. Im Juli 1980 begann man unter der Leitung des Staatsrats den ersten Entwurf des *Copyright-Gesetzes der VR China* zu erarbeiten. Um die Entwurfsarbeit zu beschleunigen und die praktische Urheberrechtsverwaltung zu stärken, wurde die *National Copyright Administration of China (NCAC)* gegründet, zu deren Aufgaben die Ausarbeitung des neuen Urheberrechtsgesetzes, die Verwaltung aller urheberrechtlichen Angelegenheiten und die Veröffentlichung von Urheberrechtsbestimmungen im Inland zählten.²³

Nach langer Diskussion und Überarbeitung wurde das neue chinesische Urheberrechtsgesetz schließlich am 7. September 1990 erlassen und trat am 1. Juni 1991 in Kraft. Neben ihm gab es noch eine Verordnung, die materiell-rechtliche Ergänzungen bzw. detailliertere Klarstellungen enthielt. Im folgenden Jahr erließ die Regierung Bestimmungen über die Durchsetzung des internationalen Urheberrechtsübereinkommens, die am 30. September in Kraft traten. Am 15. Oktober 1992 ist China der »Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works« und am 30. Oktober 1992 der »Universal Copyright Convention« beigetreten (vgl. Enders 2007).

23 Der hier mehrfach zitierte Autor Guo Shoukang war in der ersten Phase ein Mitglied der NCAC.

Die aufkommende Digitaltechnologie sowie der Druck seitens ausländischer Investoren machte eine Überarbeitung des Urheberrechts nötig. Im Jahr 2001, kurz vor dem Beitritt Chinas zur Welthandelsorganisation (WTO) wurde das Urheberrechtsgesetz reformiert. Nach Unterzeichnung des internationalen Abkommens *Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)*, dessen Artikel 41 eine effektive Durchsetzung des Urheberrechts anfordert (vgl. Liu 1999: 488), sollte die Durchsetzung des Urheberrechts in China verbessert werden (vgl. Karchow 2006: 27).

9. PROBLEME BEI DER DURCHSETZUNG DES AKTUELLEN URHEBERRECHTSGESETZES IN CHINA

9.1 WIRTSCHAFTLICHE FAKTOREN

Vor der Reform- und Öffnungspolitik war China noch ein typisch sozialistischer Staat, geprägt von Einparteiherrschaft, Dominanz des Staatseigentums, Unterordnung der Individualität sowie Planwirtschaft (vgl. ebd.: 25). Das Streben nach Reichtum einzelner Personen wurde vor der Öffnung Chinas als *unmoralisch* und *kapitalistisch* gebrandmarkt, weshalb es sehr wenig Raum für Privatinitiative gab. Nach der *Reform und Öffnung* haben sich diese Wertvorstellungen vollständig gewandelt. Die wirtschaftliche Entwicklung gilt als die wichtigste Aufgabe des Landes (vgl. Sohm/Linke/Klossek 2008: 76). Der im Oktober 1992 von dem 14. Parteitag eingeführte Grundwert der »typisch chinesischen sozialistischen Marktwirtschaft« wurde weiter durch den 15. Parteitag im September 1997 substantiiert (Heuser 2002: 171). Diese neue Variante der sozialistischen Marktwirtschaft verbindet zentrale Planung mit Marktmechanismen. Die meisten Unternehmen sind noch im Besitz des Staates, die Preise werden aber nicht mehr von der Zentralverwaltung festgelegt.

Die Chinesen, die lange unter Armut litten, bekamen plötzlich die Chance, Wohlstand zu genießen, was sehr motivierend wirkte. Demgegenüber blieb das Rechtsbewusstsein im Hintergrund (vgl. Sohm/Linke/Klossek 2008: 76). Das Geistige Eigentum, das schon im feudalen China kaum als *richtiges* Vermögen galt, wurde dadurch kaum befördert. Patentschutz, Warenzeichen und Urheberrecht waren den meisten Produzenten und Geschäftsleuten völlig fremd.

Der Schutz des Geistigen Eigentums ist streng mit dem wirtschaftlichen Entwicklungsniveau des entsprechenden Landes verbunden (vgl. Feng 1997: 6). Als sich die Regierung in der Mitte der 1980er Jahre dafür entschied, neue urheberrechtliche Bestimmungen zu erlassen, hatten viele Politiker große Sorge, dass die wirtschaftlichen Bedingungen für den Erlass des Gesetzes nicht gegeben seien (vgl. Wei 1995: 16). Wissenschaftler und Forscher an den Hochschulen lehnten eine Reform ebenfalls ab. Ihrer Ansicht nach würde das neue Gesetz die Forschungsprojekte und die Qualität der Hochschulpädagogik stark beeinträchtigen, da die Hochschulen noch über keine ausreichende finanzielle Grundlage verfüg-

ten, um die hohen Urheberrechtsgebühren zu bezahlen (vgl. Wu 2008: 33ff.). Der Anreiz zum Aufbau eines Urheberrechtsschutzes basierte hauptsächlich auf dem Wunsch, ausländische Investoren für China gewinnen zu können (vgl. Karchow 2006: 72f.). Beispielsweise wollten die USA die bilateralen Verträge über die Handelsbeziehungen nicht unterzeichnen, wenn sie keine urheberrechtlichen Klauseln enthielten (vgl. Wu 2008: 4). Ob und wie die Gesetze wirkungsvoll angewendet werden, schien den meisten Geschäftsleuten – besonders inländischen – fast unwichtig. Als einer der größten Märkte der ganzen Welt faszinierte (und fasziniert) China viele Investoren, und es schien so, als würde der Investitionsstrom nicht vom Fehlen des praktischen Schutzes des Geistigen Eigentums beeinträchtigt.

Für den durchschnittlichen chinesischen Konsumenten sind die Piraterieprodukte oder Plagiate keine böse Nachricht. Stattdessen haben sie sich längst an den preiswerten Zugang zu *Piraterie-Waren* gewöhnt. Das noch niedrige durchschnittliche Einkommensniveau beeinträchtigt die Kaufkraft insbesondere für immaterielle Güter erheblich (vgl. Wang 2003 zur Film-Piraterie in China). China ist heute nach eigener Einschätzung noch ein Entwicklungsland und die Prioritäten der chinesischen Regierung liegen noch beim Wohl und der Stabilität der Gesellschaft sowie ihrem wirtschaftlichen Wachstum. Deshalb wird das Urheberrecht heute von Regierung sowie von den normalen Bürgern mehr oder weniger vernachlässigt.

9.2 LOKALER PROTEKTIONISMUS

Der lokale Protektionismus bezeichnet die Praxis, ortsansässige Beteiligte eines ökonomischen Verfahrens zu begünstigen (vgl. Karchow 2006: 71), insbesondere wenn die Interessen der lokalen Regierung betroffen sind. Nach Karchow (ebd.) ist die Ursache die von Deng Xiaoping, dem Vordenker der Reform, geförderte »Kompetenzverlagerung nach unten«, die die Gestaltungskompetenz und -spielräume der lokalen Regierungen erweitert. Dadurch steigt ihre Eigenverantwortung und wirtschaftliche Effizienz. Im urheberrechtlichen Bereich wird auch eine »Dezentralisierung des lokalen Protektionismus« gefördert. Weil eine Ansiedlung seitens der zentralen Regierung zu aufwändig und kostenintensiv war, wurden die Handlungskompetenzen des urheberrechtlichen Schutzes nach unten auf die lokale Ebene verschoben. Aus volkswirtschaftlichen und steuerlichen Gründen ist es den lokalen Regimen aber nicht so wichtig, das Recht effektiv und effizient auszuüben. Deshalb können die meisten »Produkt-Piraten« unter dem Dach des lokalen Protektionismus weiter überleben.

China hat in den letzten 20 Jahren ein modernes und vollständig gesetzlich fundiertes Urheberrechtssystem aufgebaut. Die Herausforderung besteht nun darin, wie die Urheberrechtsgesetze noch effizienter durchgesetzt werden können, d.h. wie der Schutz des Geistigen Eigentums in dem öffentlichen Rechtsbewusstsein der Bevölkerung noch verstärkt werden kann.

LITERATURVERZEICHNIS*

- Dierig, Carsten (2008): »Alles nur geklaut«, http://www.welt.de/welt_print/article1957470/Alles_nur_geklaut.html, 15.11.2009.
- Enders, Theodor (2007): »Das neue Urheberrecht der Volksrepublik China. Zugleich eine rechtsvergleichende Betrachtung zum internationalen und deutschen Urheberrecht«, <http://www.humboldt-forum-recht.de/english/1-2007/beitrag.html>, 15.11.2009.
- Feng, Peter (1997): *Intellectual Property in China*, Hongkong: Sweet & Maxwell Asia.
- Gou, Shoukang (1997): »Entwicklung und Perspektiven des geistigen Eigentums in der Volksrepublik China«, in: *GRUR Int.* 1997, S. 949-958.
- Heuser, Robert (2002): *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, Hamburg: Institut für Asienkunde.
- Johns, Adrian (1998): *The Nature of the Book. Print and Knowledge in the Making*, Baltimore/London: University of Chicago Press.
- Karchow, Ralf (2006): *Das chinesische Urheberrecht. Überblick und Vergleich mit dem Deutschen Urheberrecht*, Saarbrücken: VDM.
- Konfuzius (1975): *Lun Yu. Gespräche*, Düsseldorf/Köln: Eugen Diederichs Verlag.
- Li, Yufeng (2004): »Banquan de Zhongguo yujing« [Copyright in Chinese Context of Words], in: *Journal of Southwest University for Nationalities* 3, S. 172-177.
- Li, Yufeng (2006): »Cong xiezhe dao zuozhe – Dui zhuzuoquanzhidu de yizhong gongnengzhuyi jieshi« [From Writer to Author - A Functional Interpretation of Copyright System], in: *Tribune of Political Science and Law* 6, S. 88-98.
- Li, Yufeng (2007): *Qiangkouxia de falü: Zhongguo banquanshi yanjiu [The Copyright Law Under the Muzzle of the Gun: The Birth of Chinese Copyright Law in Modern Times]*, Beijing: Intellectual Property Press.
- Liu, Guojun/Zheng, Rusi (1988): *Die Geschichte des chinesischen Buches*, Beijing: Verlag für fremdsprachige Literatur.
- Liu, Xiaohai (1999): »Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in der Volksrepublik China«, in: *GRUR Int.* 1999, S. 488-497.
- Sohm, Stefanie/Linke, Bernd Michael/Klossek, Andreas (2008): »Chinesische Unternehmen in Deutschland. Chancen und Herausforderungen«, http://www.lawyer-zhu.com/download/final_Cover_Meiting_Zhu.pdf, 15.11.2009.
- Symposium »Geistiges Eigentum in China und Europa«, 30. Mai 2008, <http://journal.juridicum.at/?c=145&a=1706>, 15.11.2009.

* Chinesische Titel werden erst im Original angegeben, gefolgt von der Übersetzung in eckigen Klammern.

- Twitchett, Denis Crispin (Hg.) (2002): *The Cambridge History of China, Volume 9, Part 1: The Ch'ing Empire to 1800*, Cambridge, MA: Cambridge University Press.
- Urheberrechtsgesetz der VR China, http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/china_recht/011027.htm, 15.11.2009.
- Wang, Shujen (2003): *Framing Piracy: Globalization and Film Distribution in Greater China*, Lanham, MD: Rowman and Littlefield.
- Wei, Zhi (1995): *Der Urheberrechtsschutz in China mit Hinweisen auf das Deutsche Recht*, München: VVF.
- Wildemann, Horst et al. (2007): *Plagiatschutz. Handlungsspielräume der produzierenden Industrie gegen Produktpiraterie*, München: TCW.
- Wu, Haimin (2008): *Zouxiang Boerni: Zhongguo banquan beiwanglu* [Go to Berne: Memo of the Chinese Copyright], Beijing: Huayi Press.
- Wu, Handong (1995): »Guanyu Zhongguo zhuzuoquanfa guannian de lishi sikao« [Nachdenken aus historischer Perspektive über das Bewusstsein des chinesischen Urheberrechts], in: *Studies in Law and Business* 3, S. 45-51.
- Yang, Lihua (2004): »Zhongguo gudai zhuzuoquan baohu jiqi chengyin tanxi« [Exploration of Copyright Protection and Origin Cause in Ancient China], in: *JinLing Law Review* 2, S. 38-48.
- Zhang, Yumin/Li, Yufeng (2004): »Zhongguo banquan shigang« [China's Copyright History], in: *Science-Technology and Law* 1, S. 42-47.
- Zhang, Zao (2004): *Auf der Suche nach poetischer Modernität. Die Neue Lyrik Chinas nach 1919*, Dissertation, Universität Tübingen: Fakultät für Kulturwissenschaften.